



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 27. März 2021

Nr. 14

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Feststellung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung:

1. Es wird nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an drei aufeinander folgenden Tagen (25.03. bis einschließlich 27.03.2021) die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 überschritten hat.
2. Es gelten somit ab dem 29.03.2021 (00:00 Uhr) nach der 12. BayIfSMV folgende Regelungen:
 - a) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist nur kontaktfreier Sport unter freiem Himmel sowie unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (d.h. mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
 - b) Nach § 12 Abs. 1 Satz 7 ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nur nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche und der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

- c) Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 können Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten für Besucher nur öffnen, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen eine vorherige Terminbuchung erfolgt und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach § 2 erhebt.
3. Diese Feststellung gilt am 27.03.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 27. März 2021
Landratsamt

Alefeld
Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 27. März 2021
Leo Schrell, Landrat